

UMWELTZONE

Am 1. März 2007 ist die „Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge“ in Kraft getreten. Mit der Verordnung wird die Kennzeichnung von Fahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe bundesweit einheitlich geregelt. Seit diesem Zeitpunkt können Städte mit hoher Feinstaubbelastung sogenannte Umweltzonen einrichten, in die nur noch schadstoffarme Fahrzeuge einfahren dürfen.

Inzwischen existieren die ersten zwölf Umweltzonen in Deutschland, u.a. in Berlin, Hannover, Köln und Stuttgart. Der Münchner Stadtrat hat am 11.06.2008 die Einführung einer Umweltzone innerhalb des Mittleren Rings zum 1. Oktober 2008 beschlossen. Die Überwachung der Umweltzone startet aber erst am 01.01.2009.

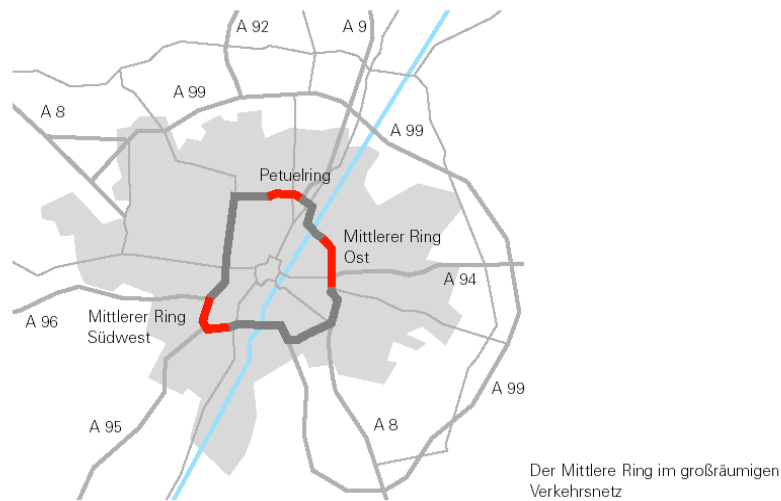
INFORMATIONEN ZUR UMWELTZONE



Was ist eine Umweltzone?

Städte mit sehr hoher Feinstaubbelastung (mehr als 50 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft im Tagesmittel) müssen auf Anordnung der EU seit dem 1. Januar 2005 Maßnahmen ergreifen, um die Feinstaubbelastung zu senken. Eine dieser Maßnahmen ist die Einrichtung von sogenannten ‚Umweltzonen‘ in die nur noch schadstoffarme Fahrzeuge einfahren dürfen. Als Umweltzonen werden besonders feinstaubbelastete Gebiete ausgewiesen, die an ihren Außengrenzen mit speziellen Verkehrszeichen gekennzeichnet werden. Innerhalb dieser Zonen dürfen nur noch schadstoffarme Fahrzeuge verkehren, an deren Windschutzscheiben entsprechend ihres Schadstoffausstoßes spezielle unterschiedlich farbige Plaketten angebracht sein müssen.

Wie soll eine Umweltzone in München aussehen?



In München wird die geplante Umweltzone das gesamte Gebiet innerhalb des Mittleren Rings umfassen. Der Mittlere Ring selbst ist von der Regelung ausgenommen. Für die Einführung der Umweltzone sind folgende zwei Stufen vorgesehen:



Stufe 1 (voraussichtlich ab 01.10.2008):

In die Umweltzone dürfen nur noch Kfz einfahren, die aufgrund ihres Schadstoffausstoßes eine Plakette erhalten (Schadstoffgruppe 2, 3 oder 4). Für Fahrzeuge der Schadstoffklasse 1 und schlechter (d. h. ohne Plaketten) ist die Einfahrt untersagt.

Bei Nichtbeachtung ist ein Bußgeld von EUR 40,00 sowie ein Punkt im Verkehrszentralregister (VZR) in Flensburg vorgesehen.



Stufe 2 (voraussichtlich ab 01.01.2010):

In die Umweltzone dürfen nur noch Kfz einfahren, die der Schadstoffgruppe 3 oder 4 (gelbe oder grüne Plakette) zugeordnet sind. Für Fahrzeuge der Schadstoffklasse 2 (rote Plakette) und schlechter ist die Einfahrt untersagt.

Bei Nichtbeachtung ist ein Bußgeld von EUR 40,00 sowie ein Punkt im Verkehrszentralregister (VZR) in Flensburg vorgesehen.

Für wen ist die Umweltzone relevant?

Grundsätzlich muss die Umweltzone von allen in- und ausländischen Pkw und Lkw beachtet werden.

Wer darf Umweltzone ohne Plakette / ohne Ausnahmegenehmigung befahren?

Auch nach Einführung der Münchner Umweltzone bleiben bestimmte Fahrzeuge bzw. Fahrtzwecke generell vom Fahrverbot ausgenommen.

Das bedeutet, dass auch weiterhin **ohne Feinstaubplakette** nachfolgend genannte **Fahrzeuge** und die Umweltzone befahren dürfen bzw. nachfolgend genannte **Fahrtzwecke** durchgeführt werden dürfen.

- **Oldtimer**, wenn sie Oldtimerkennzeichen (H-Kennzeichen) oder rote 07-er Oldtimerkennzeichen führen
- **Mobile Maschinen und Geräte**
- **Arbeitsmaschinen**
- **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**
- **Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge**
- **Krankenwagen** und **Arztwagen** mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- **Fahrzeuge für die Beförderung behinderter Personen**, die dies nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“, oder „Bl“ nachweisen. Gleiches gilt für Inhaber des EU-einheitlichen Behindertenparkausweises sowie des Bayerischen Behindertenparkausweises.
- **Fahrzeuge**, für die **Sonderrechte nach §35 der StVO** in Anspruch genommen werden können (hier handelt es sich im wesentlichen um Sonderrechte für Fahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes, des Rettungsdienstes und für Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur)
- **Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen** von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- Zivilfahrzeuge, die im Auftrag der **Bundeswehr** handeln
- Fahrzeuge, die die **Großmarkthalle** über den Korridor Schäftlarnstraße anfahren, benötigen keine gesonderte Ausnahmegenehmigung. Diese Zufahrt zur Großmarkthalle wird durch gesonderte Beschilderung von der Umweltzone ausgenommen
- Fahrzeuge mit **rotem Kennzeichen** (rote Schrift auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer mit 06) sowie Fahrzeuge mit **Kurzzeitkennzeichen** (schwarze Schrift

auf weißem Grund, Beginn der Erkennungsnummer mit 04 oder 03), sofern die mit diesen Kennzeichen geführten Fahrzeuge nach § 3 der 35. BImSchVO kennzeichnungsfähig wären

- Fahrzeuge, die den **Autoreisezug** ab dem Münchner Ostbahnhof nutzen und den hierfür ausgeschilderten Anfahrtsweg benutzen
- Fahrzeuge von **Beschickern (Marktkauflleute und Schausteller)** des Oktoberfestes, der Dulten, des Frühlingsfestes, des Tollwoods und festgesetzter Christkindlmärkte für Hin- und Rückfahrten zum jeweiligen Veranstaltungsort mit der Auflage, dass während der Fahrt ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung mitzuführen ist.

Wer darf Umweltzone ohne Plakette / mit Ausnahmegenehmigung befahren?

Die Landeshauptstadt München hat am 13. März 2008 einen **zusätzlichen Ausnahmekatalog** für Fahrzeuge ohne Feinstaubplaketten - insbesondere für den Wirtschaftsverkehr - beschlossen. Danach kommen **Ausnahmegenehmigungen** in Betracht, wenn

1. die Nachrüstung des Fahrzeuges mit einem entsprechenden Partikelminderungssystem technisch nicht möglich ist **oder** sich die Nachrüstung bzw. die Ersatzbeschaffung verzögert (Übergangsbescheinigung)

Achtung: Dazu muss ein Nachweis in Form einer Bescheinigung des Herstellers, bzw. einer Fachwerkstätte vorgelegt mwerden

und

2. mindestens **eine** der nachfolgend genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt ist:

- **Anwohner und Gewerbetreibende mit Firmensitz*) in der Umweltzone**

**) Unter Firmensitz ist zu verstehen: Betriebsstätten, Filialen, Lagerräume, Büroräume von freiberuflich Tätigen (z.B. Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, EDV-Betreuer, Ärzte)*

- **Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern*)**

**) Darunter fallen insbesondere die Belieferung*

- *des Lebensmitteleinzelhandels*

(darunter fallen auch zum Beispiel Drogeriemärkte, Kioske, Lieferservice von tiefgekühlten Lebensmitteln, Getränkeheimdienst, usw.),

- *von Apotheken*

(aber auch zum Beispiel Arztpraxen, Krankengymnastikpraxen, Reha-Zentren.; Tierarztpraxen usw.),

- *von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen*

(zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Behindertenwerkstätten usw.)

- *von Wochen- und Sondermärkten*
(zum Beispiel Bauernmärkte, Ökomärkte, Viktualienmarkt).
- *der Bevölkerung mit sonstigen lebensnotwendigen Gütern*
(zum Beispiel Lieferverkehr des Schlacht- und Viehhofs und Brennstofflieferanten)

Achtung: In diesen Fällen müssen dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung entsprechende ***aktuelle Lieferscheine oder Ähnliches (Standplatzgenehmigung) beigefügt werden !***

➤ **Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen*)**

*) Darunter fallen insbesondere Fahrten

- *zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen*
(zum Beispiel Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasser- und Stromversorgung, Klimaanlage, Telefonanlagen, EDV-Anlagen, Schließanlagen, Aufzugsdienste, usw.),
- *zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden*
(zum Beispiel Maurer, Elektriker, Maler, Bodenleger, Glaser, Gerüstbauer, usw.)
- *und für soziale und pflegerische Hilfsdienste*
(zum Beispiel ambulante Altenpflege, Essen auf Rädern, Fahrdienste für Beinderte / Kindergartenkinder / Senioren / Schüler, ambulante Massagen).

➤ **Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen*)**

*) Darunter fallen insbesondere Fahrten für

- *notwendige regelmäßige Arztbesuche*
(zum Beispiel Dialysepatienten, Teilnehmer an ambulanten Reha-Maßnahmen, usw.),

Achtung: In diesen Fällen muss ein entsprechendes ärztliches Attest beigefügt werden !

- *Schichtdienstleistende, die **nicht** auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können,*

Achtung: In diesen Fällen muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers über entsprechende Arbeitszeiten beigefügt werden !

- *die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen*
(wie zum Beispiel die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und der Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen)

Achtung: In diesen Fällen müssen entsprechende Lieferscheine beigefügt werden !

Wie kann die Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Das Antragsformular für die Ausnahmegenehmigung wird die Landeshauptstadt München rechtzeitig vor Einführung der Umweltzone als PDF-Datei zum Download im Internet unter www.muenchen.de zur Verfügung stellen.

Das Antragsformular wird auch in der Zulassungsstelle, den Bürgerbüros, den Bezirksinspektionen und bei der Stadtinformation ausliegen.

In besonderen Fällen wird auch eine persönliche Vorsprache beim KVR-Sachgebiet „Umweltzone – Ausnahmegenehmigungen“ möglich sein
(Dienstgebäude Reisinger Str. 10/V, 80337 München)

Was kostet die Ausnahmegenehmigung?

- | | |
|--|---------|
| ➤ Für Anwohner der Umweltzone (befristet bis längstens 1 Jahr) | 50,--€ |
| ➤ Für Gewerbetreibende mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone (befristet bis längstens 1 Jahr) | 120,--€ |
| ➤ Für die Übergangsregelung bei sich verzögernder Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung | 10,--€ |

Für die Durchführung von **Fahrten in die Umweltzone, wenn weder Anwohner noch Gewerbetreibender mit Firmensitz in der Umweltzone**

- | | | |
|--|------------------|---------|
| ➤ befristet für die Dauer | | |
| | bis zu 1 Woche | 10,--€ |
| | bis zu 1 Monat | 30,--€ |
| | bis zu 3 Monaten | 60,--€ |
| | bis zu 6 Monaten | 110,--€ |
| | bis zu 1 Jahr | 200,--€ |
| ➤ In sozialen Härtefällen ermäßigte Gebühr von
(zum Beispiel für Fahrten zur ärztlichen Versorgung chronisch Kranker) | | 10,--€ |

Bei einer förmlichen Ablehnung des Antrags werden die für eine Genehmigung festgesetzten Gebühren zugrunde gelegt.

Wie lange gelten die Ausnahmegenehmigungen?

Die Ausnahmegenehmigung wird zeitlich befristet bis zur maximalen Dauer von **1 Jahr** erteilt, für den Folgezeitraum wird nach der dann geltenden Rechtslage neu entschieden. Eine nochmalige Verlängerung ist nur möglich, wenn die allgemeinen sowie die besonderen Voraussetzungen auch für Anwohner und Gewerbetreibende vorliegen.

Welche Kfz werden mit einer Plakette gekennzeichnet?

Gekennzeichnet werden Pkw, Lkw und Busse der Schadstoffklassen von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) sowie Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) nach den von den Fahrzeugen eingehaltenen europäischen Grenzwertstufen. Bei erfolgreicher Nachrüstung des Fahrzeugs mit Filtern kann die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden. Bei Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelminderungssystem ist dabei die damit erreichte Partikelminderungsstufe (PM-Stufe) entscheidend. Dabei sind folgende Partikelminderungsstufen (PM) zu unterscheiden:

Wie werden die Kfz den Schadstoffgruppen zugeordnet?

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den insgesamt 4 Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Kfz-Papieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummer. Unterschieden werden dabei folgende 2 Gruppen von Fahrzeugen:

Gruppe 1:




- Nutzfahrzeuge (Klasse N),
- Pkw mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz (Klasse M2 u. M3)
- Wohnmobile über 2,8 to zGG (zulässiges Gesamtgewicht)

Gruppe 2:

- Pkw
- Wohnmobile bis zu 2,8 to zGG

Welche Plakette gibt es für welche Schlüsselnummer?




➤ Nutzfahrzeuge (Klasse N), Pkw (Klassen M2 u. M3), Wohnmobile über 2,8 to zGG

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
 <p>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro II (S2) oder Euro I mit Partikelfilter 	-	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
 <p>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro III (S3) oder Euro II mit Partikelfilter 	-	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
 <p>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Nfz nach Euro IV (S4), Euro V (S5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen • Nfz mit Ottomotor nach Euro I (S1) bis Euro V (S5), EEV sowie zukünftige Abgasstufen • Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) 	30-55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 - *)	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61

- **PMK 01 und PMK 0:** Für Diesel-Lkw mit Euro I-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro II-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelmasse-Grenzwert der Euro III-Abgasnorm für Diesel-Lkw.
- **PMK 1:** Für Diesel-Lkw mit Euro I- und Euro II-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro III-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.

- **PMK 2:** Für Diesel-Lkw mit Euro I-, Euro II- und Euro III-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro IV-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
- **PMK 3 und PMK 4:** Für die Nachrüstung leichter Lkw. Die Emissionskriterien entsprechen den Partikelminderungsstufen PM 3 bzw. PM4 für Pkw.

➤ **Pkw und Wohnmobile bis zu 2,8 to zGG**

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette: <ul style="list-style-type: none"> • Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregelten Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO • Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter 	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	-
 Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette: <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelfilter 	-	25-29, 35, 41, 71	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
 Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette: <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter 	-	30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27 **), 34, 35, 40, 41, 71, 77
 Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette: <ul style="list-style-type: none"> • Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen • Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen • Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) 	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75 *), 77	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75	Stufe PM 1: 27 **), 49-52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66 Stufe PM 4 Stufe PM 5

- **PM 01:** Für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro 1. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,170 g/km einhalten.
- **PM 0:** Für Diesel-Pkw mit Euro 1 Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro 2. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,100 g/km einhalten.
- **PM 1:** Für Diesel-Pkw mit Euro 1- und Euro 2-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile A (Euro 3/II, Euro 3/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-3-Diesel-Pkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,05 g/km einhalten.
- **PM 2:** Für Diesel-Pkw mit Euro 3-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile B (Euro 4/II, Euro 4/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-4-Diesel-Pkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,0125 g/km einhalten.
- **PM 3:** Für Diesel-Pkw mit Euro 4-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den halbierten Euro-4 Partikelmasse-Grenzwert von 0,0125 g/km einhalten
- **PM 4:** Für Diesel-Pkw mit Euro 4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III die bereits ab Werk entsprechend vorgerüstet sind, aber wegen fehlender Produktionskapazitäten nicht mit sogenannten „geschlossenen Partikelfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine Minderung von mehr als 90 Prozent erreichen. Durch deren Nachrüstung müssen die Fahrzeuge den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro 5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten
- **PM 5:** Für Diesel-Pkw mit Euro 3- und Euro 4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II die ab dem Tage, an dem sie erstmals für den Verkehr zugelassen wurden/werden, den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro 5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

Wie wird die Nachrüstung mit Partikelfilter steuerlich gefördert?

Wird ein bis zum 31.12.2006 erstmalig zugelassener Diesel-Pkw bis spätestens 31.12.2009 mit einem Partikelfilter nachgerüstet, wird dafür vom Staat eine einmalige Förderung bis zu EUR 330,00 gewährt. Für Nachrüstungen, die bereits ab 01.01.2006 stattgefunden hatten

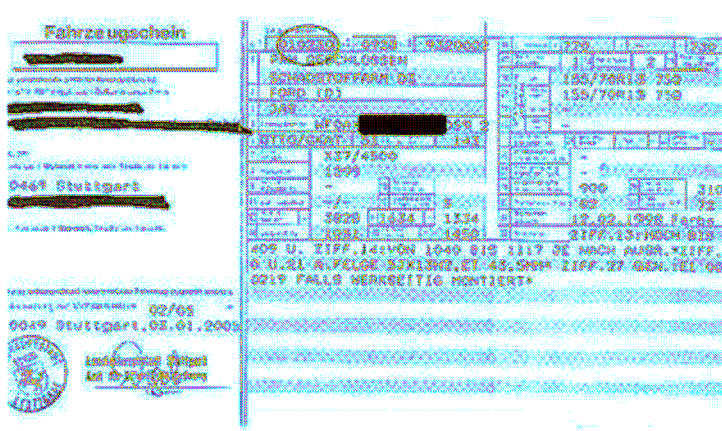
bzw. bis 31.03.2007 erfolgen, beginnt die steuerliche Förderung einheitlich am 01.04.2007. Bei später nachgerüsteten Fahrzeugen ist der Förderbeginn identisch mit dem Tag der Eintragung in die Fahrzeugpapiere.

Für Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter, die bis 31.12.2006 erstmalig zugelassen worden waren, ist ab 01.04.2007 ein jährlicher Zuschlag von EUR 1,20 je angefangene 100 cm³ Hubraum zu zahlen. Für einen Pkw mit 2.000 cm³ Hubraum würde sich dadurch die Kfz-Steuer um EUR 24,00 jährlich erhöhen. Diesel-Pkw, die nach dem 01.01.2007 neu zugelassen werden und den zukünftigen Euro-5-Grenzwert für Partikelmasse (0,005 g/km) nicht einhalten, werden ebenfalls mit dem erhöhten Steuerzusatz von EUR 1,20 belegt. In beiden Fällen ist der Zuschlag bis 31.03.2011 befristet.

Neuwagen mit Partikelfilter erhalten, wann auch immer sie zugelassen worden waren bzw. werden, grundsätzlich keine Förderung.

Wo findet man den Emissionsschlüssel in den Kfz-Papieren?

- Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden



Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl (unter „Schlüsselnummer zu 1). In diesem Fall lautet die Emissions-Schlüsselnummer „30“. Nachdem es sich um ein Benzinfahrzeug handelt, würde dieses Auto nach der oben stehenden Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingestuft werden und eine grüne Plakette erhalten.

Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/ Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung	Mit Partikelminderungssystem nachgerüstet Diesel-Fahrzeuge
Schadstoffgruppe 2 Rote Plakette			
Pkw nach Euro 2	70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG oder 96/44/EG und Grenzwerte der Klasse M bis 2,5 t oder 70/220/EWG in der Fassung 96/69/EG oder 98/77/EG	Erstzulassung ab 1.1.1997 bis 31.12.2000	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM01 oder PM0
Lkw nach Euro II	88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG oder 96/1/EG und Grenzwerte Zeile B	Erstzulassung ab 1.10.1996 bis 30.9.2001	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK01 oder PMK0
Schadstoffgruppe 3 Gelbe Plakette			
Pkw nach Euro 3	70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.1.2001 bis 31.12.2005	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM0
Lkw nach Euro III	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.10.2001 bis 30.9.2006	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK0 oder PMK1
Schadstoffgruppe 4 Grüne Plakette			
Pkw nach Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen	70/220/EWG i.d. Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte B (2005)	Erstzulassung ab 1.1.2006	
Lkw nach Euro IV, V und EEV sowie zukünftige Abgasstufen	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 (2008) oder C (EEV) oder 2005/55/EG	Erstzulassung ab 1.10.2006	Erstzulassung ab 1.10.2000 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK1, PMK2, PMK3 oder PMK4

Wie sieht die Plakette aus und wo kann sie erworben werden?

Die Plaketten sind kreisförmig mit einem Durchmesser von 8 cm. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe (2, 3, 4) sowie ein Schriftfeld, in dem das Kfz-Kennzeichen eingetragen wird.

Seit dem 01.03.2007 ist die Schadstoffplakette an folgenden Ausgabestellen zu einem Preis von rund EUR 5,00 erhältlich:

- Alle Kfz-Zulassungsstellen
- Alle für die Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassenen Prüfstellen und somit auch bei über 30.000 Werkstätten

Zum Erwerb der Schadstoffplakette müssen die Originalpapiere vorgelegt werden aus denen die Schadstoffgruppe ersichtlich ist. Eine telefonische Bestellung der Feinstaubplakette ist daher nicht möglich.

Achtung: Es wird keine allgemeine Plakettenpflicht geben - nur wer tatsächlich eine Umweltzone befahren will, muss den Aufkleber an der Innenseite der Windschutzscheibe anbringen!